

Allgemeine Geschäftsbedingungen der VST GmbH für die Leihe von Sachen

§ 1 Allgemeines

1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen für die Leihe von Sachen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden und sind für den Inhalt abgeschlossener Mietverträge allein maßgebend.
2. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen, insbesondere auch abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen von Entleihern werden, selbst bei Kenntnis, nicht Bestandteil von Leihverträgen, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Änderungen und Ergänzungen eines Leihvertrages sowie Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Die Entgegennahme der Leihgeräte durch Unternehmer gilt in jedem Fall als Anerkennung der Geschäftsbedingungen.

§ 2 Vertragsgegenstand

Der Vermieter gewährt dem Entleiher das Recht zum bestimmungsgemäßen Gebrauch der in dem Leihvertrag bezeichneten Sachen. Der Entleihschein, der Bestandteil dieses Entleihvertrages ist, spezifiziert mit Angaben über Gerätetyp, Leihdauer und Versicherungswert die Leihsache.

§ 3 Leihdauer

1. Die Leihe beginnt mit dem Tage der Auslieferung oder der Übergabe der Leihsache von dem Verleiher an den Entleiher, an den Spediteur, an den Frachtführer oder an eine sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt, und sie endet mit dem Tag, an dem die Leihsache wieder in dem Lager des Vermieters eintrifft, sofern nach den gewöhnlichen Verhältnissen üblicherweise mit einer Entgegennahme der Leihsache zur Ankunftsstunde gerechnet werden kann. Eine Verlängerung der Leihdauer muss schriftlich erfolgen und bedarf einer schriftlichen Zustimmung des Verleihers.
2. Wird die Leihsache vom Entleiher ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verleihers über das Ende der vertraglich vereinbarten Leihzeit hinaus genutzt, erkennt der Entleiher an, dem Verleiher für jeden angebrochenen Tag in dem vertraglich nicht vereinbarten Zeitraum, einen Nutzungszins in Höhe von 2 % des vom Vermieter ansonsten angesetzten Neuverkaufspreises der Leihsache zu schulden.

§ 4 Pflichten des Entleihers

1. Der Entleiher ist verpflichtet, nach Erhalt der Leihsache und vor Benutzung diese auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Eine Beschädigung ist dem Verleiher sofort anzuzeigen. Mit Inbetriebnahme der Leihsache erkennt der Entleiher an, dass die Leihsache zum Zeitpunkt der Übergabe oder der Anlieferung in ordnungsgemäßem Zustand gewesen ist.
2. Der Entleiher hat die Leihsache in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Leihsache nur durch Fachpersonal bedient wird. Bei der Benutzung der Leihsache sind alle Instruktionen des Herstellers und des Verleihers genauestens zu beachten. Die Leihsache darf nur entsprechend ihrer bestimmungsgemäßen Funktion eingesetzt werden. Der Entleiher ist nicht berechtigt, Änderungen oder Reparaturen an der Leihsache durchzuführen oder zu versuchen. Sofern ein Mangel an der Leihsache auftreten sollte, ist dieser dem Verleiher unverzüglich anzuzeigen. Der Entleiher wird für die notwendige Reparatur während der normalen Arbeitszeit sorgen.
3. Dem Entleiher ist es untersagt, den Leihgegenstand zu verpfänden, zu beleihen oder in irgendeiner Form Dritten zu überlassen. Der Entleiher hat für die Zeit der Leihe eine ausreichende Versicherung abzuschließen, welche die Leihsache gegen jegliche erdenkliche Gefahren absichert. Der Entleiher ist verpflichtet, unverzüglich dem Verleiher anzuzeigen, wenn die Leihsache untergeht oder Pfändungsmaßnahmen in der Leihsache ausgebracht werden. Soweit der Entleiher den Untergang und die Beschädigung der Leihsache verschuldet hat oder Pfändungsmaßnahmen gegen die Leihsache ausgebracht werden, schuldet er dem Verleiher darüber hinaus 15 % des Tagesmietzinses für den Bearbeitungsaufwand, soweit der Mieter nicht den Nachweis erbringt, ein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand sei nicht entstanden oder geringer zu bewerten.
4. Der Entleiher ist verpflichtet, bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen alles ihm zumutbare zu tun, um eine Behebung der Störung herbeizuführen und jeden eventuellen Schaden gering zu halten.

§ 5 Pflichten des Verleihers

Der Verleiher übernimmt keine Garantie dafür, dass die Leihsache für den vorgesehenen Zweck geeignet ist, es sei denn, dies wird ausdrücklich vereinbart.

§ 6 Haftung des Verleihers

Der Verleiher haftet für Mangelfolgeschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Das Recht zum Schadenersatz ist auf 20% des Wertes der Leihsache beschränkt. Es besteht kein Anspruch auf Schadenersatz wegen des Ausfalles oder der Verzögerung einer Produktion, Veranstaltung oder Präsentation. Sofern durch den Ausfall der Leihsache für den Entleiher ein besonders hoher Schaden entstehen könnte, muss der Entleiher den Verleiher bei Abschluss des Vertrages auf diesen Umstand hinweisen. In solchen Fällen kann eine kostenlose Einweisung für eventuelle Reparaturen oder ähnliche Maßnahmen vorgenommen werden.

§ 7 Transportkosten und Versicherung

1. Der Entleiher trägt die Kosten des Transportes und der Verpackung. Der Transport erfolgt auf Risiko und für Rechnung des Entleihers. Die Gefahr der Beschädigung oder des Verlustes geht auf den Entleiher über, sobald der Verleiher den Leihgegenstand dem Spediteur, Frachtführer oder einer sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat.
2. Die Rücksendung der Mietsache einschließlich Zubehör hat in sachgemäßer Verpackung zu erfolgen. Der Entleiher hat dafür Sorge zu tragen, dass der Rücktransport zu dem Verleiher erfolgt, dass eine Beschädigung oder ein Untergang der Leihsache ausgeschlossen ist.

§ 8 Kündigung des Vertrages

Vor der vertraglich festgelegten Beendigung des Leihverhältnisses kann das Vertragsverhältnis nur durch fristlose Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beendet werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,

- wenn der Entleiher seine Zahlungen einstellt
- wenn über das Vermögen des Entleihers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird
- wenn der Entleiher entgegen den Bestimmungen dieses Vertrages die Leihsache verpfändet oder belastet, sie einem Dritten überlässt oder sie ohne Zustimmung des Verleihers verändert
- wenn der Leihgegenstand von einem Gläubiger des Entleihers gepfändet wird
- wenn der Entleiher gegenüber dem Verleiher, gleich aus welchem Rechtsgrund auch immer, mit seinen Zahlungen in Verzug gerät.

§ 9 Verlust der Leihsache

1. Der Entleiher haftet generell für den Verlust der Mietsache. Bei Untergang der Leihsache oder bei Nichtrückgabe der Leihsache, trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Fristbestimmung, ist der Verleiher berechtigt, von dem Entleiher den listenmäßigen Neupreis für die Leihsache als Schadenersatz in Rechnung zu stellen, ohne dass es dabei darauf ankommt, in welchem Zustand die Leihsache von dem Verleiher an den Entleiher übergeben wurde.
2. Der Entleiher ist berechtigt, einen Nachweis darüber zu führen, dass der Verleiher durch den Untergang der Leihsache ein geringerer Schaden als der volle Neuwert der Leihsache entstanden ist.
3. Der Entleiher tritt seine Ansprüche gegen die Versicherung, die wegen der Leihsache abzuschließen ist, bereits hiermit ab; der Verleiher nimmt diese Abtretung an. Neben der Versicherung haftet der Entleiher jedoch bezüglich des pauschalierten Schadens in voller Höhe selbst.
4. Für den Fall der nicht rechtzeitigen Rückgabe der Leihsache und Geltendmachung der Schadenersatzforderung ist der Verleiher verpflichtet, dem Entleiher nach vollständiger Zahlung der Hauptforderung und der Kosten eines möglichen Verfahrens den Leihgegenstand zu übereignen.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

2. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

3. Ist der Entleiher Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, wird als Gerichtsstand Gera für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz mit der Maßgabe vereinbart, dass der Verleiher auch berechtigt ist, am Ort des Sitzes oder einer Niederlassung des Entleihers zu klagen. Dasselbe gilt, wenn der Entleiher keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Urkunds-, Wechsel-, oder Scheckprozess, gleichgültig welcher Zahlungsort sich aus dem Wechsel oder Scheck ergibt.

4. Der Entleiher ist damit einverstanden, dass der Verleiher die aus der Geschäftsbeziehung mit ihm erhaltenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes für eigene geschäftliche Zwecke verwendet.

5. Abänderungen dieser Bestimmungen sind nur in Schriftform möglich. Die Schriftformvereinbarung kann gleichfalls nur schriftlich geändert werden.

Januar 2002